

Inhalt

1. 25.07.2018 **Öffentliche Bekanntmachung
der Tierseuchen-Allgemeinverfügung des
Rheinisch-Bergischen Kreises zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 23.07.2018**

**1.
Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchen-Allgemeinverfügung des
Rheinisch-Bergischen Kreises zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der
Bienen vom 23.07.2018**

In Solingen ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Aufgrund

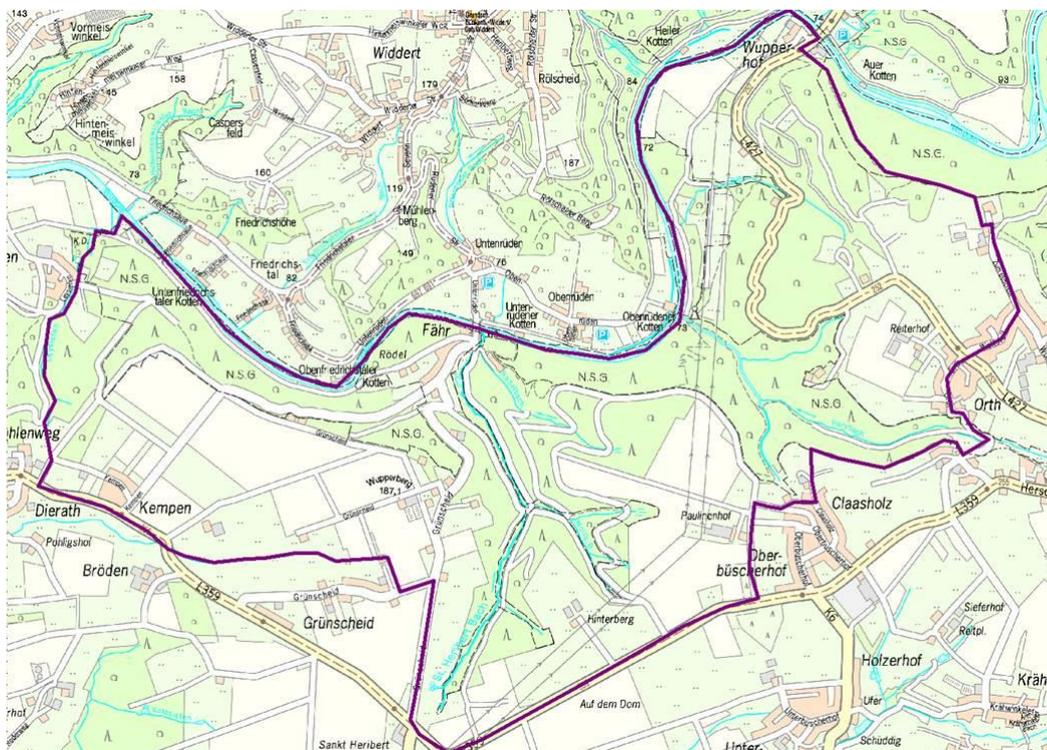
- der §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) – Tiergesundheitsgesetz TierGesG
- §§ 1, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612) in Verbindung mit
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)
- in den jeweils geltenden Fassungen

wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

- (1) In einem Bienenstand auf dem Gebiet der Stadt Solingen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Daraufhin wird ein Teil des Gebietes des Rheinisch-Bergischen Kreises, angrenzend an den Sperrbezirk der Stadt Solingen, zum Sperrbezirk erklärt.
- (2) Die Außengrenze des Sperrbezirks verläuft - soweit der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen ist - jeweils über die Mitte der erwähnten Straßen, Wege, Flüsse und Bäche

entlang der Kreisgrenze im Norden, die entlang des Verlaufs der Wupper geführt ist, im Uhrzeigersinn beginnend bei der Brücke bei Fähr bis zur Straßenbrücke bei Wupperhof, von dort ca. 100 m entlang der L427 in südwestlicher Richtung bis zum Abzweig des Landrat-Lucas-Fußwegs, diesem folgend in südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Zum Buschtor 4, an der westlichen und dann an der südlichen Grundstücksgrenze entlang bis zum Weg Zum Buschtor, diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Abzweig der Straße Wolfstall, entlang der Straße Wolfstall in südwestlicher Richtung bis zur L 427, unter Beibehaltung der Richtung die L 427 kreuzend und gegenüber weiter entlang des Weges mit dem Namen Orth und weiter entlang dieses Weges bis zur Ortslage Herscheid bis zum bebauten Grundstück Herscheid 2 c, der Ostgrenze dieses Grundstücks in nördlicher Richtung und weiter entlang der Nordgrenze der weiteren bebauten Grundstücke in Herscheid in westlicher Richtung bis zum Waldrand folgend, dem Waldrand in westlicher Richtung folgend bis zum bebauten Grundstück Claasholz 32 a, der nördlichen und westlichen Grenze des bebauten Grundstücks Claasholz 32 a folgend bis zur Zufahrt zu diesem Grundstück und dann über die Fahrwege an den Grundstücken Claasholz 11, Oberbüscherhof 77 und 75 entlang in westlicher Richtung bis zur Straße Paulinenhof und dieser in südlicher Richtung folgend bis zur L 359, in westlicher Richtung der L359 bis zum Abzweig der Straße Grünscheid folgend, entlang der Straße Grünscheid in nördlicher Richtung bis zum bebauten Grundstück Grünscheid 18, diesem Grundstück gegenüber entlang des Weges Grünscheid Richtung Westen bis zum bebauten Grundstück Grünscheid 13, der östlichen Grenze dieses Grundstücks folgend Richtung Norden, am nördlichen Ende dieses Grundstücks Richtung Westen zum Quellbereich des Schmerbaches, weiter Richtung Westen entlang des Schmerbaches bis zur L 359, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum bebauten Grundstück Hohlenweg 1, vorher dem abzweigenden Weg Richtung Norden folgend und an der Einmündung des Weges Kempen zum westlichen Quellteich des Leysiefens und diesem folgend bis zur östlichen Mündung in die Wupper, um dann zunächst in südwestlicher Richtung der Wupper folgend den Ausgangspunkt an der Brücke bei Fähr zu erreichen.



§ 2

Innerhalb des Sperrbezirks gilt Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern oder Bienenständen müssen sich unverzüglich beim Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen Kreises melden (02202/132815 oder veterinaer@rbk-online.de), wenn sich deren Bienenvölker oder Bienenstände im Sperrbezirk befinden.
2. Bienenvölker und Bienenstände, die sich im Sperrbezirk befinden, sind von den Bienenhaltern amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate, nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bestandes zu wiederholen.
3. Bienenvölker und Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienen, Bienenvölker und Bienenstände dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn es/sie unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zum Entseuchen des Wachses verfügen, abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den amtlichen oder amtlich beauftragten Personen (z.B. Bienensachverständige) zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände auf Verlangen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises – Veterinäramt – eingesehen werden.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung oder die Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung können nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) Tiergesundheitsgesetz geahndet werden. Nach § 32 III Tiergesundheitsgesetz kann für jeden Verstoß eine Geldbuße bis zu 30.000 € festgesetzt werden.

Begründung:

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.07.2018 des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wurde aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut auf dem Gebiet der Stadt Solingen ein Sperrbezirk eingerichtet.

Bei der amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Daher ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben, insbesondere zu § 10 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 km einzurichten. Dies und die von der Bienenseuchen-Verordnung geforderten Maßregeln innerhalb des Sperrbezirks dienen der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig im Sinne des § 15 Ordnungsbekanntmachungsgesetz NRW. Sie ist geeignet, da sie das angestrebte Ziel erreicht. Durch die Festlegung eines Sperrbezirks mit den genannten Restriktionen wird einer Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut wirksam entgegengewirkt. Sie ist erforderlich, da kein gleich geeignetes Mittel denkbar ist, welches weniger in die Rechte der Betroffenen eingreift. Die getroffenen Maßnahmen sind vom Gesetzgeber gefordert, mildere Mittel sind daher nicht gegeben. Zuletzt ist die Tierseuchen-Allgemeinverfügung angemessen, da deren Nachteile von deren Vorteilen deutlich überwogen werden. Aufgrund der Gefahren, die von übertragbaren Tierseuchen ausgehen, ist eine vorübergehende Einschränkung der individuellen Persönlichkeitsrechte hinzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Bergisch Gladbach, den 24.07.2018
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. Mönig